

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2023)

zum Thema:

Wohngemeinschaften für behinderte Personen der „Lebenshilfe gGmbH“ in Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17531

vom 05.12.2023

über Wohngemeinschaften für behinderte Personen der „Lebenshilfe gGmbH“ in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Wohngemeinschaften für behinderte Personen der „Lebenshilfe gGmbH“ existieren gegenwärtig in Marzahn-Hellersdorf und wieviel zu betreuende Personen leben dort? Bitte pro Wohngemeinschaft einzeln angeben.

Zu 1.: Die Lebenshilfe betreibt aktuell 11 Wohngemeinschaften in Marzahn-Hellersdorf mit insgesamt 68 Plätzen.

Wesentliche Einrichtungsdaten inklusive Platzzahl sind im Internet veröffentlicht:
<https://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/einrichtungen-mit-verguetungen>

Einrichtungskennzeichen	Hauptstandort	genehmigte Platzzahl
WGLT1-0059-065	Märkische Allee 244	12
WGLT1-0059-083	Liebensteiner Straße 35-45	10
WGLT2-0059-006	Allee der Kosmonauten 97B	5
WGLT2-0059-011	Allee der Kosmonauten 97C	5
WGLT2-0059-014	Allee der Kosmonauten 97A	5

WGLT2-0059-018	Allee der Kosmonauten 97C	5
WGLT2-0059-019	Allee der Kosmonauten 97E	5
WGLT2-0059-020	Allee der Kosmonauten 97E	5
WGLT2-0059-022	Allee der Kosmonauten 97D	5
WGLT2-0059-023	Allee der Kosmonauten 97D	5
WGLT2-0059-024	Allee der Kosmonauten 97A	6

2. Wieviel Personal ist mit welcher täglichen Arbeitszeit den Wohngemeinschaften zugeordnet? Bitte für jede Wohngemeinschaft mit Position und Arbeitsstunden einzeln angeben.

Zu 2.: Eine Personalzuordnung erfolgt nicht im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung für die jeweiligen Wohngemeinschaften. Arbeitsstunden für Wohngemeinschaften können daher nicht genannt werden. Die Grundlage für die zu erbringende Leistung und damit auch für die Personalzuordnung ist der jeweils aktuelle und individuell festgestellte Assistenzbedarf der leistungsberechtigten Personen (Bewohner*innen in den Wohngemeinschaften).

3. Ist die Betreuung in den Wohngemeinschaften rund um die Uhr gewährleistet? Wenn nein, zu welchen Tageszeiten sind die Bewohner ohne Betreuung?

4. Ist es bereits vorgekommen, dass Wohngemeinschaften über ein oder mehrere Tage ohne jede Betreuung waren? Wenn ja, wann, wie lange und aus welchem Grunde?

Zu 3. bis 4.: Das aktuelle Leistungssystem sieht drei verschiedene Leistungstypen (WGLT I, WGLT II, WGLT III) zur Erbringung von Assistenzleistungen innerhalb von Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung vor. Bei allen drei Leistungstypen handelt es sich um Assistenzangebote für Menschen, die keine Betreuung rund um die Uhr benötigen. Dementsprechend wird in den hier nachgefragten Wohngemeinschaften in Marzahn-Hellersdorf eine rund um die Uhr Assistenz nicht angeboten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, im erforderlichem Umfang Assistenzleistungen zur Teilhabe zu erbringen. Im aktuellen Leistungssystem hängt der Personaleinsatz vom individuellen Bedarf und vom jeweiligen Leistungstyp der Wohngemeinschaft ab.

Über konkrete Einsatzzeiten von Personal liegen der Senatsverwaltung für Soziales keine Kenntnisse vor. Allerdings sind in den aktuellen vertraglichen Leistungstypen I und II am Wochenende und in der Nacht keine Assistenzleistungen vorgesehen. Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, muss eine andere Form der Leistungsgewährung gewählt und vereinbart werden (z. B. im Rahmen eines persönlichen Budgets im Einzelwohnen oder in anbieter- bzw. selbstorganisierten Wohngemeinschaften).

5. Wer ist für die Organisation und für administrative Aufgaben wie Dienstplanerstellung u. ä. für das Personal in den Wohngemeinschaften zuständig?

Zu 5.: Hierfür liegen Verantwortung und entsprechende vertragliche Auftragserfüllung beim jeweiligen Leistungserbringer.

6. Wer ist der direkte Ansprechpartner für Angehörige der zu betreuenden Personen in den Wohngemeinschaften?

Zu 6.: Angehörige von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen können sich an verschiedene Ansprechpersonen wenden. Voraussetzung ist jeweils, dass die leistungsberechtigte Person eine entsprechende Kooperation wünscht bzw. der Interessenvertretung durch Angehörige zustimmt oder dass Angehörige als rechtliche Betreuer*innen agieren.

Direkte Ansprechpersonen sind in der Regel die Mitarbeitenden des Leistungserbringers. Sind Angehörige entsprechend legitimiert, können sie sich auch direkt an den für die Leistungsbewilligung zuständigen Teilhabefachdienst wenden. Zu den Ansprechpersonen bei der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) wird auf die Antworten zu 7. bis 11. verwiesen.

7. Welche bezirkliche Dienststelle ist für die Aufsicht dieser Einrichtungen zuständig und wie wird diese Aufgabe konkret erfüllt?

8. Welche bezirkliche Dienststelle ist der zuständige Ansprechpartner für Angehörige der zu betreuenden Personen, falls eine Kontaktaufnahme notwendig sein sollte?

9. Haben in den vergangenen zwölf Monaten Kontrollbesuche der zuständigen bezirklichen Dienststelle in den Wohngemeinschaften stattgefunden?

Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

10. Falls bei etwaigen Kontrollbesuchen Mängel hinsichtlich der Betreuung o.ä. identifiziert wurden: Wann wurde die Beseitigung der Mängel kontrolliert und wo ist das dokumentiert?

11. Welchen Stellenwert räumt das Bezirksamt einer ordnungsgemäßen Betreuung von behinderten Personen im Bezirk ein und was wird das Bezirksamt bis wann konkret unternehmen, um dies sicherzustellen?

Zu 7. bis 11.: Bezirkliche Dienststellen üben keine Aufsichtsfunktion über Wohnformen der Eingliederungshilfe aus. Soweit eine gesetzliche Aufsichtsfunktion für diese Wohnformen besteht, wird diese von der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ausgeübt. Anders als im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals Heime) der Eingliederungshilfe bestehen nach § 26 Abs. 1 WTG für die Wohngemeinschaften nur eingeschränkte gesetzliche Möglichkeiten ordnungsbehördlicher Aufsicht. Danach kann die Aufsichtsbehörde die Leistungserbringung

bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 WTG beachtet werden (Anlassprüfungen). Eine Regelprüfung oder eine anlasslose Prüfung gibt es im grundgesetzlich geschützten Bereich der Wohnung, zu dem auch Wohngemeinschaften zählen, hingegen nicht. Im Falle von wahrgenommenen Mängeln können sich alle Menschen an die Aufsichtsbehörde wenden, die verpflichtet ist, solchen Beschwerden nachzugehen.

Berlin, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung